

I. Was gilt denn jetzt in

1. Berlin?

<https://www.berlin.de/corona/>

Seit 1. April gelten in Berlin nur noch die sog. Basis-Schutzmaßnahmen, d.h. in öffentlichen Verkehrsmitteln muss weiter eine Maske getragen werden, ebenso bei Besuchen in Krankenhäusern, Arztpraxen, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Geflüchteten. Der Zutritt zu den genannten Einrichtungen kann von dem Vorliegen eines negativen Tests abhängig gemacht werden.

Die Testpflicht bleibt bestehen für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Lehr- und Betreuungspersonal in Kitas und Schulen; auch für die Kita-Kinder, die Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der Testpflicht, die Maskenpflicht entfällt.

Berlin hat Hygieneempfehlungen veröffentlicht, <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/> die auf dem bisherigen Hygienerahmenkonzept für Kultur beruhen und auch Empfehlungen für Gottesdienste und Chorgesang enthalten: empfohlen wird in geschlossenen Räumen weiter das Tragen von FFP2-Masken, Gemeindegottesdienst und Chorgesang nur mit FFP2-Maske und Abstand und bei Chorgesang ohne Maske einen negativen Testnachweis für alle Sängerinnen und Sänger.

2. Brandenburg?

Informationen zum Coronavirus (COVID-19) Land Brandenburg
(<https://corona.brandenburg.de>)

Seit 3. April gelten auch in Brandenburg nur noch die sog. Basis-Schutzmaßnahmen, d.h. in öffentlichen Verkehrsmitteln muss weiter eine FFP2-Maske getragen werden, ebenso bei Besuchen in Krankenhäusern, Arztpraxen, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Geflüchteten.

Die Testpflicht bleibt bestehen für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Lehr- und Betreuungspersonal in Kitas und Schulen; auch für die Kita-Kinder, die Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der Testpflicht, die Maskenpflicht entfällt.

3. Sachsen?

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Seit 3. April gelten auch in Sachsen die sog. Basis-Schutzmaßnahmen, d.h. in öffentlichen Verkehrsmitteln muss weiter eine Maske getragen werden, ebenso bei Besuchen in Krankenhäusern, Arztpraxen, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und

Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Geflüchteten. Der Zutritt zu den genannten Einrichtungen kann von dem Vorliegen eines negativen Tests abhängig gemacht werden.

Die Testpflicht bleibt bestehen für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Lehr- und Betreuungspersonal in Kitas und Schulen; auch für die Kita-Kinder, die Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der Testpflicht, die Maskenpflicht entfällt.

II. Was bedeutet das für die Kirchengemeinden?

Die Basis-Schutzmaßnahmen enthalten keine Regelungen mehr für Gottesdienste oder gemeindliche Veranstaltungen. **Das heißt, dass ohne eine Beschlussfassung des Gemeindegemeinderats ab dem 1./3. April alle bisherigen Schutzmaßnahmen entfallen:** keine Maskenpflicht mehr, keine Zugangsbeschränkung 2/3G, keine Testpflichten mehr, kein Abstandserfordernis, keine Beschränkung des Gemeindegesangs. Die bisherigen Rahmenhygienekonzepte entfallen, sie haben keine Rechtsgrundlage mehr.

III. Was ist jetzt zu tun?

Die Pandemie ist noch nicht überwunden, die Infektionszahlen bewegen sich auf sehr hohem Niveau. Der Gemeindegemeinderat muss jetzt entscheiden, ob er im Rahmen seines Hausrechts über die Kirchengebäude Schutzregeln erlassen möchte, um Infektionen beim Zusammenkommen der Gemeinde zu vermeiden.

Wir haben Ihnen ein Muster für ein Hygienekonzept entworfen, das Sie auf Ihre Bedürfnisse anpassen können. Im Text finden sich verschiedene Formulierungen, aus denen Sie auswählen können. Der Gemeindegemeinderat entscheidet, ob er Schutzvorkehrungen treffen möchte, welche es sein sollen und für wie lange diese gelten.

Wir haben Ihnen auch einen Musterbeschluss beigefügt. Da die Zeit kaum für das Zusammenkommen des Gemeindegemeinderats ausreichen wird, ist es möglich, dass die oder der Vorsitzende, im Rahmen der Eilkompetenz bis zur nächsten Sitzung des Gemeindegemeinderats die Schutzvorschriften anordnet. Wir empfehlen das nach Möglichkeit in Austausch mit den Mitgliedern des Gemeindegemeinderats zu tun.

Möglich ist auch eine schriftliche Beschlussfassung des Gemeindegemeinderats, auch dafür haben wir ein Muster entworfen. Auch digital oder per Telefon kann der Gemeindegemeinderat zusammenzukommen und Beschlüsse fassen.

